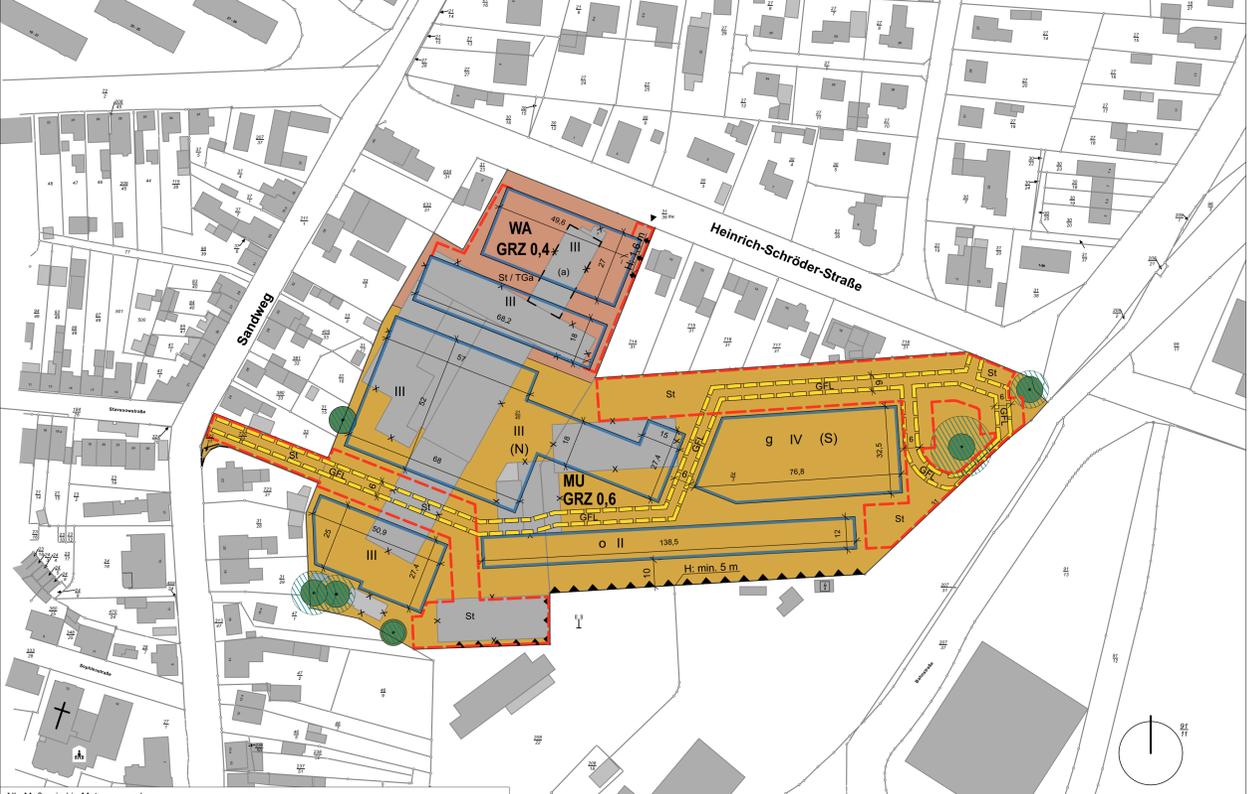


# SATZUNG DER STADT UETERSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 118 "SANDWEG / HEINRICH-SCHRÖDER-STRASSE" FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER BAHNSTRASSE, ÖSTLICH DES SANDWEGS UND SÜDLICH DER HEINRICH-SCHRÖDER-STRASSE

## PLANZEICHNUNG (TEIL A):



Alle Maße sind in Meter angegeben.  
 Datengrundlage ALKIS, Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein  
 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) m.W.v. 01.01.2023 (rückwirkend)

## ZEICHENERKLÄRUNG:

**FESTSETZUNGEN**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)**

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MU** Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

z.B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl, als Höchstmaß  
 z.B. III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

**Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 23 BauNVO)**

- Baugrenze
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

- Baumerhalt

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Bemaßung von Festsetzungen in Metern
- GFL Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- St St
- TGa Tiefgaragen
- Schallschutzwand, H: min. 5 m und H: 1,6 m
- (N) Nutzungsbeschränkung (vgl. textl. Festsetzung Nr. 1.2)
- (S) Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung (vgl. textl. Festsetzung Nr. 2.2)
- (a) Artenschutzrechtliche Abruchauflagen für Bestandsgebäude (vgl. textl. Festsetzung Nr. 9.1)

**Hinweise ohne Normcharakter**

- Vorhandene Einzelbaum mit realem Baumkronendurchmesser

**Planunterlage**

- Vorhandene bauliche Anlagen
- Abbruch vorhandener baulicher Anlagen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung

## NEBENZEICHNUNG:



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
  - Im urbanen Gebiet sind im Baufeld mit der Bezeichnung (N) gemäß § 6a Abs. 4 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung mindestens 1.000 m<sup>2</sup> der Geschossfläche für gewerbliche Nutzungen zu verwenden. (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)
  - Im urbanen Gebiet sind die nach § 6a Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Im allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Tiefgaragen und ihre Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
  - Im urbanen Gebiet sind im Baufeld mit der Bezeichnung (S) Staffelgeschosse unzulässig. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
  - Im allgemeinen Wohngebiet und im urbanen Gebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone bis zu einer Tiefe von 2,5 m und durch Terrassen einschließlich ihrer Überdachungen und Wintergärten bis zu einer Tiefe von 5,0 m zulässig. (§ 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO)
- Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
  - Stellplätze und ihre Zufahrten sind außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen unzulässig. Tiefgaragen sind ausnahmsweise auch außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - Die mit "GFL" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Uetersen, der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Feuerwehr und sonstiger Rettungsfahrzeuge zu belasten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Stadt Uetersen zu verlangen, dass die bezeichnete private Fläche als allgemein zugänglicher Fuß- und Radweg angelegt wird. Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Geh- und Fahrrecht können zugelassen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - Im allgemeinen Wohngebiet sind zum Schutz vor Verkehrslärm durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrisgestaltung die Fenster von Wohn- und Schlafräumen, sowie gewerblich genutzten Aufenthaltsräumen den lärmabgewandten Gebäudesseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudesseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudesseiten zuzuordnen. Können nicht alle Schlafräume lärmabgewandt orientiert werden, sind die nicht lärmabgewandt orientierten Schlafräume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
  - Im allgemeinen Wohngebiet ist für mindestens einen Außenwohnbereich einer Wohnung durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. verglaste Vorbauten, sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erzielt wird, die es ermöglicht, dass hier ein Tagpegel von kleiner gleich 59 dB erreicht wird. Sofern dieser Tagpegel für einen Außenwohnbereich bereits ohne Schallschutzmaßnahmen erreicht wird, so entfällt die Pflicht zur Ergrüfung von baulichen Schallschutzmaßnahmen.
  - Im urbanen Gebiet sind bei Überschreitung der hilfsweise herangezogenen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete zum Schutz vor Verkehrslärm durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrisgestaltung die Fenster von Wohn- und Schlafräumen, sowie gewerblich genutzten Aufenthaltsräumen den lärmabgewandten Gebäudesseiten (Süd- und Westseiten) zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudesseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudesseiten zuzuordnen. Können nicht alle Schlafräume lärmabgewandt orientiert werden, sind die nicht lärmabgewandt orientierten Schlafräume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
  - Im urbanen Gebiet ist für mindestens einen Außenwohnbereich der Wohnungen durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. verglaste Vorbauten, sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erzielt wird, die es ermöglicht, dass hier ein Tagpegel von kleiner gleich 64 dB erreicht wird. Sofern dieser Tagpegel für einen Außenwohnbereich bereits ohne Schallschutzmaßnahmen erreicht wird, so entfällt die Pflicht zur Ergrüfung von baulichen Schallschutzmaßnahmen.
  - Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bauschalldämm-Maße R<sub>w,ges</sub> gemäß DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018) aufweisen, die sich gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (L<sub>a</sub>) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart (K<sub>Raumart</sub>) ergeben. Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile ist gemäß Kap. 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 zu führen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind der Nebenzeichnung zu entnehmen.
  - Von den aufgeführten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
  - Anpflanzung, Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
    - Je angefangene sechs Stellplätze ist ein großkroniger Laubbau gemäß Pflanzliste A anzuerhalten zu erhalten. Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18/20 und Heister in der Qualität mindestens 3x verpflanzt, Höhe 125/150, zu pflanzen. Jeder Baum ist in einer mindestens 10 m<sup>2</sup> großen offenen Baumscheibe mit mindestens 12 m<sup>2</sup> Wurzelraum zu pflanzen, die mit einem Überflurschutz zu versehen ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
    - Für zu erhaltende und anzupflanzende Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten sind für die Ersatzpflanzungen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B) FORTSETZUNG:

- Die Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer maximalen Dachneigung bis 20 Grad sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft mindestens elavensy zu begrünen. Ausnahmen können für Dachterrassen sowie erforderliche Dachaufbauten und technische Anlagen zugelassen werden. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Offene Stellplatzanlagen sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierung sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Drainagen oder sonstige bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers beziehungsweise von Stauwasser führen, sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Artenschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
      - Aus Gründen des Artenschutzes für die Gruppe der Fledermäuse ist ein Abbruch des Gebäudes (a) auf den Zeitraum von 1.12. – 28.2./29.2. begrenzt. Ein Abbruch außerhalb dieser Zeit ist nur nach vorheriger artenschutzfachlicher Besatzkontrolle mit negativem Befund möglich.
      - Zum Ausgleich von potenziellen Quartiersverlusten für Fledermäuse in Gebäuden ist an geeignetem Baumbestand oder einem neuen Gebäude im allgemeinen Wohngebiet in Fledermausjahresquartieren für Abendsegler anzubringen und auf Dauer zu erhalten. Zum Ausgleich potentieller Quartiersverluste für Fledermäuse in Bäumen sind je gerodeten Baum drei Fledermausersatzquartiere (Fledermaushöhle) an geeignetem Baumbestand im urbanen Gebiet anzubringen und auf Dauer zu erhalten.
      - Zur nächtlichen Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Leuchtmittel mit warmweißem Licht (2000-3000 Kelvin) mit einem Licht-Emissionspektrum im Wellenlängenbereich um 580 nm zu verwenden. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Die Ausrichtung des Lichts ist nach unten zu orientieren und nach oben sowie zu den angrenzenden Gebäudestrukturen abzuschrägen. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Belichtung notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Pflanzliste A - Laubbäume**
- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| Acer platanoides        | Spitzahorn            |
| Acer pseudoplatanus     | Bergahorn             |
| Acer campestre***       | Feldahorn             |
| Betula pendula          | Sandbirke             |
| Carpinus betulus        | Hainbuche             |
| Craetaegus monogyna *** | Eingriffiger Weißdorn |
| Fagus sylvatica         | Rot-Buche             |
| Fraxinus excelsior      | Esche                 |
| Ilex aquifolium***      | Stechpalme            |
| Malus sylvestris***     | Holzapfel             |
| Prunus padus***         | Trauben-Kirsche       |
| Populus tremula         | Espe                  |
| Pyrus pyramis***        | Wildbirne             |
| Quercus petraea         | Trauben-Eiche         |
| Quercus robur           | Stiel-Eiche           |
| Sorbus aucuparia***     | Vogelbeere            |
| Taxus baccata***        | Eibe                  |
| Tilia cordata           | Winter-Linde          |
- \*\*\* klein-kronige Baumarten
- Pflanzliste B - Kletterpflanzen**
- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| Clematis vitiloba     | Walrebe        |
| Hedera helix          | Efeu           |
| Lonicera periclymenum | Wald-Gelbblatt |
| Lonicera caprifolium  | Jelängefeleber |
- Pflanzliste ohne Festsetzungsbezug - Sträucher und Hecken**
- |                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Cornus mas          | Kornelkirsche   |
| Cornus sanguinea    | Roter Hartregel |
| Corylus avellana    | Haseleus        |
| Euonymus europaeus  | Pfaffenhütchen  |
| Frangula alnus      | Faulbaum        |
| Ilex aquifolium     | Stechpalme      |
| Ligustrum vulgare   | Wald-Geißblatt  |
| Lonicera xylosteum  | Heckenkirsche   |
| Prunus spinosa      | Schlehe         |
| Rhamnus catharticus | Kreuzdorn       |
| Rosa canina         | Hunds-Rose      |
| Rubus spec.         | Brombeere       |
| Salix caprea        | Salweide        |
| Sambucus nigra      | Holunder        |
| Viburnum opulus     | Schneeball      |
- HINWEISE:**
- Denkmalschutz**  
 Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten behindert die Gültigkeit der Mitteilung. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Verankerungen und Verläuferungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. (§ 15 DSchG)
- Baumschutz**  
 Für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume ist bei Baumaßnahmen im Kronen- trauferandbereich eine baumökologische Fachbegleitung durch einen zertifizierten Baumfachbetrieb sicher zu stellen. Im Kronenaußenbereich der zu erhaltenden Bäume dürfen keine Abgrabbungen, Aufschüttungen, Bodenbefestigungen und Materialabgrabbungen vorgenommen werden. Zwingende baubedingte Abweichungen müssen baumökologisch begleitet werden.  
 Bei Baulichtplanen gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, S. 71.
- Bodenschutz/ Altlasten**  
 Für Teilflächen innerhalb des Plangebiets wurde hinsichtlich des Wirkungspfadens Boden-Mensch eine Überschreitung der Prüfwerte gemäß Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung festgestellt. Hier werden Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich. Die regelwerkskonforme Durchführung und Dokumentation der Bodensanierungsmaßnahmen, insbesondere auch zur zeitlichen Abfolge und Überwachung der einzelnen Maßnahmen, sind eng mit der Unteren Bundeschutzbehörde des Kreises Pinneberg abzustimmen.

## VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Verkehrs-ausschusses vom .....  
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Uetersen Nachrichten (Zeitung) am ..... erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat am ..... den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB):  
 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... in den Uetersen Nachrichten (Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Uetersen, den .....

Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt, ausgenommen Baumbestand.

Uetersen, den .....

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVRGeoSH)

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Uetersen, den .....

Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung sowie Internetadresse der Stadt Uetersen und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GVG wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Uetersen, den .....

**PRÄAMBEL**

Aufgrund der §§ 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 118 für das Gebiet nordwestlich der Bahnstraße, östlich des Sandwegs und südlich der Heinrich-Schröder-Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000**

**SATZUNG DER STADT UETERSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 118 "SANDWEG / HEINRICH-SCHRÖDER-STRASSE" für das Gebiet nordwestlich der Bahnstraße, östlich des Sandwegs und südlich der Heinrich-Schröder-Straße**

Datum: 17. Februar 2023

Verfahrensstand: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Planungsbüro: clausen-siegelke stadtplaner

Lippoldstraße 1, 20097 Hamburg  
 fon: 040 - 28 04 34 - 0  
 fax: 040 - 28 05 43 43  
 mail: clausen-siegelke.de